

(1) Um eine deutsche Krankenversicherung abzuschließen, sind folgende Dokumente notwendig:

- gültiger Pass
- Bankverbindung von deutschem Konto
- Zulassungsbescheinigung der TU Chemnitz



Eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse ist erst ab einer **Mindestaufenthaltsdauer** von einem Jahr möglich! Falls Sie sich für einen kürzeren Zeitraum in Deutschland aufhalten sollten, siehe Punkt (4).

(2) Um einen Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht zu beantragen, brauchen Sie folgende Dokumente:

- Bestätigung der Krankenversicherung aus Ihrem Herkunftsland in deutscher oder englischer Sprache (**ACHTUNG! Vor Antritt des Deutschlandaufenthalts anfordern!**)
- gültiger Pass



Auch **private Krankenversicherungen aus anderen Ländern** können mitunter in Deutschland anerkannt werden, aber hier muss bei der eigenen Krankenversicherung nachgefragt werden, inwieweit dies möglich ist. Übernimmt die eigene private Krankenversicherung dann tatsächlich die Leistungen hierzulande und wird entsprechend anerkannt, wird für die Einschreibung an der jeweiligen Universität ein **Nachweis benötigt**, dass Sie von der Pflicht zur Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland befreit sind. Diese Befreiung gilt dann für die gesamte Dauer des Studiums hierzulande, ein **Wechsel in eine gesetzliche Krankenkasse ist dann im Rahmen des Studiums nicht mehr möglich**.

Um deutlich zu machen, was genau unter ausreichendem Versicherungsschutz verstanden wird, wurde eine **Checkliste für internationale Studierende** erstellt, anhand welcher sich die **Mindestanforderungen an die Versicherung** ablesen lassen:

	Ja	Nein
• freie Wahl des Arztes/Zahnarztes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Erstattung der ärztlichen/zahnärztlichen Behandlungskosten zu 100 % (Konservierende-chirurgische Behandlungen, keine Zuzahlung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Erstattung der Kosten für zahntechnische Leistungen (z.B. Kronen, Brücken) zu mind. 50 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Erstattung der Kosten für vom Arzt verordnete Medikamente zu 100 % (maximale Selbstbeteiligung von 10€)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Erstattung der Kosten notwendiger Rettungstransporte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• unbegrenzter Krankenhausaufenthalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Erstattung physiotherapeutischer Behandlungsmethoden zu mind. 90 % (z. B. Massagen, Krankengymnastik)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Kostenfreie Versicherung von Angehörigen (Ehegatten/Kinder)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Aspekte auf die es sich zu achten lohnt, sind beispielsweise:

- Kostenabrechnung mit Ärzten und Krankenhäusern erfolgt durch die Krankenkasse (keine Vorkasse nötig)
- maximale Absicherungshöhe
- Keine Offenlegung vorheriger Erkrankungen
- Kostenlose Check-Ups



Tipp! Bei gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland sind all diese Leistungsansprüche durch gesetzliche Regelungen gewährleistet!

(3) Sonderfall europäische Studierende

Eine besondere Ausnahme stellen **Studierende aus dem europäischen Ausland** dar. Denn mit einigen Ländern, darunter die Mitgliedsländer der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, bestehen Sozialversicherungsabkommen: Sind Sie in Ihrem Heimatland gesetzlich krankenversichert, so können Sie diesen Versicherungsschutz in Deutschland von einer gesetzlichen Krankenkasse anerkennen lassen. Klären Sie jedoch bereits im Heimatland, welche Unterlagen Sie dafür benötigen! Für Studierende ist dies zumeist eine **Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)**. Die EHIC können Sie kostenfrei bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Deshalb ist es für ausländische Studierende wichtig, beim Antrag auf die EHIC genau nachzuhaken, welche **Leistungen** im Rahmen der Europäischen Krankenversicherungskarte in Deutschland übernommen werden und was zwar möglicherweise im Heimatland von der Krankenversicherung gezahlt wird, in Deutschland jedoch nicht zu den Kassenleistungen gehört.

(4) Sonderfall Studierende ab 30 Jahre und Doktoranden

Bei **internationalen Studierenden, die älter als 30 Jahre** sind, entfällt die gesetzliche Pflichtversicherung. Das heißt, dass ein Studententarif bei einer gesetzlichen deutschen Kasse nicht mehr möglich ist. Studenten müssen sich in diesem Falle um eine **freiwillige gesetzliche Krankenversicherung** bemühen oder eine **private Krankenversicherung** abschließen, sei es in ihrem Heimatland oder in Deutschland.

(5) Sonderfall Teilnehmer Studienkolleg/Sprachkurs

Wer in Deutschland an einem studienvorbereitenden Sprachkurs teilnimmt, **kann sich nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern**. In diesem Fall muss eine private Versicherung gewählt werden. Ist der Sprachkurs beendet, können Studierende, die jünger als 30 sind, für ihr Studium in die gesetzliche Krankenkasse wechseln! **Sie sollten unbedingt prüfen, welche Leistungen in welchem Umfang von privaten bzw. gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden**. Nach Abschluss des Studienkollegs bzw. des Sprachkurses benötigen Sie folglich, wie alle immatrikulierten Studierenden, einen Nachweis über ausreichenden Versicherungsschutz.

Quellen: Deutsches Studentenwerk „Krankenversicherung für internationale Studierende“ (2015),
http://www.internationale-studierende.de/en/on_arrival/health_insurance/

DAAD „Krankenversicherung“ (2015),
https://www.study-in.de/en/plan-your-studies/requirements/health-insurance_27548.php

Study In Chemnitz „Gesundheit: Krankenversicherung in Deutschland“ (2015),
http://www.study-in-chemnitz.com/de/Amtliches/Gesundheit/Krankenversicherung_1253.html

Internationales Universitätszentrum der TU Chemnitz „Neu in Chemnitz: Krankenversicherung“ (2015),
<https://www.tu-chemnitz.de/international/incoming/chemnitz/krankenversicherung.php>

Studis Online „Studentische KV: Krankenversicherung für Studierende“ (2015),
<http://www.studis-online.de/StudInfo/Versicherungen/krankenversicherung.php>